Satzung des Vereins Rehkitzrettung Schwabmünchen

in der von der Gründerversammlung am 27.03.2023 beschlossenen Fassung

Präambel:

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen jeder natürlichen Person gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Rehkitzrettung Schwabmünchen
- 2. Er hat seinen Sitz in 86830 Schwabmünchen
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen und führt dann den Zusatz e. V.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2.

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes gem. § 52 Abs. 2 AO.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Rettung von Wildtieren, vorrangig davon Rehkitzen, bei der Wiesenmahd. Diese Aufgabe wird ehrenamtlich von den Mitgliedern mithilfe der zur Verfügung stehenden Hilfsmittel ausgeführt. Darüber hinaus gehört die Information über die Problematik bei Landwirten, Jagdausübenden und der Bevölkerung.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 3 Leitlinie

Die Arbeit des Vereins setzt auf eine konstruktive und lösungsorientierte Kommunikationskultur zwischen Landwirten, Jägern und freiwilligen Helfern. Respekt, Wertschätzung und ein friedliches Miteinander sind obligatorisch und auch bei jeglicher Problematik, die das Thema Kitzrettung/Wiesenmahd mit sich bringt, einzuhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Privatmitglieder und Fördermitglieder.

Die Mitgliedschaft als Privatmitglied steht allen volljährigen natürlichen Personen offen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Die Mitgliedschaft als Fördermitglied steht natürlichen und juristischen Personen offen. Für die Privatmitgliedschaft kann eine Probemitgliedschaft bis zu 1 Jahr eingerichtet werden.

- Der Aufnahmeantrag von Privat- und Fördermitgliedern muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend.
- 3. Formen der Mitgliedschaft
- a) Privatmitgliedschaft

Privatmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25 Euro sowie eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 25 Euro und dürfen sich während ihrer Mitgliedschaft an allen öffentlichen Tätigkeiten des Vereins und seinen öffentlichen Fachgruppen beteiligen. Privatmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags ausgenommen werden.

b) Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen sowie Körperschaften oder Behörden sein. Fördernde Mitglieder können alle werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Fördermitglieder sind in den Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.

- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Vorstand

- Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzendem sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1 mal jährlich statt.
 - Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- Versammlungsleitend ist der Vorstandsvorsitzende und im Falle einer Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollte kein vertretungsberechtigter Vorstand anwesend sein, wird ein Mitglied zur Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vereinsordnungen

- 1. Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen zu folgenden Bereichen erlassen:
- a) Beitragsordnung
- b) Abteilungsordnung
- c) Benutzungsordnung für die vereinseigenen Mittel
- d) Geschäftsordnung
- e) Wahlordnung

2. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 8 Auflösung, Anfallendes Vereinsvermögen

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Rehkitzrettung-Augsburg e. V. Spettinger Straße 34 A 86399 Bobingen Steuer-Nr.: 102/110/30424

Der Rehkitzrettung-Augsburg e. V. ist eingetragener Verein. Das Finanzamt Augsburg Land hat mit Bescheid vom 04.12.2020 die Gemeinnützigkeit dieses Vereins anerkannt.

Der Rehkitzrettung-Augsburg e. V. hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Wenn die begünstigte Stiftung ihre Gemeinnützigkeit verliert, geht das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Tierschutzmaßnahmen auf dem Gebiet des Regierungsbezirkes Schwaben.

Schwabmünchen, den 27. März 2023

Maximilian Fürst

Angelika Fürst

Adelheid Strecker

Vatharina Fürct

Jennifer Fürst

Guido Fürst

Thomas Strecker